



Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein Herdenschutzhunde Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HSH-CH
Adresse : Av. des Jordils 1, 1001 Lausanne
Kontaktperson : Felix Hahn
Telefon : 079 729 13 93
E-Mail : felix.hahn@hsh-ch.ch
Datum : 8.7.2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren/ ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der
	Allgemeine Bemerkungen
	Wir äussern uns nur zur Hunde- und Heimtierverordnung.

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

2 VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

**3 VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie /
ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia**

Allgemeine Bemerkungen

Die Ausnahme von Herdenschutzhunden (HSH) im Einsatz vom Geltungsbereich dieser Verordnung wird in der aktuellen Version begrüsst. Wir weisen aber darauf hin, dass der Gesetzgeber mit den Definitionen von übermässigen Aggressionsverhalten in Art. 7 dem Wesen der Hunde generell nicht gerecht wird und dass dies im kantonalen Vollzug zu Schwierigkeiten führen wird. Aus verschiedenen Gründen beantragen wir, dass Art. 7 ersatzlos gestrichen wird und damit keine Ausnahmeregelung für HSH in der Amtsverordnung mehr nötig ist..

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Die Ausnahmeregelungen für HSH sind bei den entsprechenden Artikeln bzw. beim entsprechenden Artikel vorzunehmen und die HSH sind nicht generell von dieser Amtsverordnung auszuschliessen. Es ist durchaus sinnvoll, dass die Art.2 (Einsatz von HSH bei Schiessübungsplätzen), 3 (auch HSH werden transportiert) und 6 (Dressurgeräte) ebenfalls für Herdenschutzhunde im Einsatz gelten. Art. 4 und 5 stehen in keinem Widerspruch zum Einsatz von HSH und bedürfen daher keiner expliziten Ausnahmeregelung.	„Gilt nicht für Herdenschutzhunde im Einsatz“ ist hier zu streichen. Die Ausnahmeregelung ist für den gesamten Art. 7 vorzusehen (falls dieser nicht ganz gestrichen wird).
7	Dieser Artikel verunmöglicht den Einsatz von HSH, obwohl diese weder ein übermässiges Aggressionsverhalten noch grundsätzlich andere Bedürfnisse als die übrigen Hunde haben. Sollte wider unser Erwarten keine Änderung erfolgen, muss hier die Ausnahmeregelung für HSH erfolgen. Sie muss auf offiziell registrierte HSH beschränkt werden, andernfalls wird eine Kontrolle gemäss Art 10 ^{quater} JSV unmöglich. Der Bedarf nach einer Ausnahmeregelung für HSH, wirft jedoch grundsätzliche Fragen auf. Eine abschliessende Aufzählung von Verhaltensweisen, welche in einem Anpassungsprozess entstanden sind und zur Kommunikation einer Tierart gehören, als Diagnostik einer Abnormität (übermässiges Aggressionsverhalten) zu verwenden, ist verhaltensbiologisch gesehen falsch. Zudem widerspricht dies Art. 3 TSchG: „Eine Belastung liegt vor..., wenn tief greifend ...in	Eventuell: Art. 7 Abs. 3 (neu): Ausgenommen sind HSH gemäss Art. 16 TSV Abs. 3 ^{bis} Bst. b beim Bewachen von Herden. Übermässiges Aggressionsverhalten ist eine Diagnose einer fachspezifischen Überprüfung und nicht eine Liste unerwünschter Verhaltensweisen. Art.7 ist entsprechend zu streichen.

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	<p>seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird. Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben,... wenn ihr Verhalten nicht gestört ist und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind, das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist.“ Situativ unerwünschtes Verhalten darf daher nicht a priori als übermässiges Aggressionsverhalten verstanden werden, sondern muss im Kontext Hund/Halter/Haltung/Umgebung/ Interaktion beurteilt werden.</p> <p>Die aufgezählten Verhaltensweisen können charakteristisch für übermässiges Aggressionsverhalten sein, sie sind jedoch keinesfalls diagnostisch. Statt zu einer Differenzierung zwischen „übermässigem Aggressionsverhalten“ welches zu einer Meldung führt (Art. 78 TSchV) und „übermässigem Aggressionverhalten“ als Resultat einer Überprüfung (Art. 79 TSchV) führt dieser Artikel zu einer Instrumentalisierung der Hunde und greift Art. 79 Abs. 3 TSchV fälschlicherweise vor. Die Amtsverordnung darf nicht die Beurteilung einer Fachperson vorwegnehmen. Der Hinweis im Erläuterungsbericht, dass es sich bei der Auflistung der Verhaltensweisen nicht um übermässiges Aggressionsverhalten handeln könnte sondern um Syntome, vermag dieses Dilemma nicht auflösen.</p> <p>Mit der Streichung von Art. 7 erübrigt sich auch die Ausnahmeregelung für HSH in dieser Amtsverordnung.</p>	

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

4 VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)